



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

### **Förderaufruf „Hospiz- und Palliativversorgung BW - Stärkung der Palliativkompetenz in der ambulanten und stationären Pflege in Baden-Württemberg“ im Jahr 2024**

#### **Förderziel und Rechtsgrundlage**

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, in Baden-Württemberg die Palliativkompetenz in der Pflege zu verbessern. Hierzu sollen entsprechende Weiterbildungsangebote zur Stärkung der palliativen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von stationären Pflegeeinrichtungen und von ambulanten Pflegediensten gefördert werden sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in ambulanten Hospizdiensten nach § 39a SGB V als Fachkraft<sup>i</sup> beschäftigt werden sollen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 2024.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **Förderfähige Maßnahmen**

- Palliative Care Kurse für Pflegenden nach dem Curriculum Palliative Care von M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter psychosozialer Berufsgruppen nach dem Curriculum von M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer
- Kurse nach dem Curriculum „Palliative Praxis“ der Robert-Bosch-Stiftung
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche insbesondere nach dem Dattelner Curriculum
- Multiplikatorenschulungen, die auf die Qualifizierung von bereits Palliative Care qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen zielen nach EL-NEC Kurs Deutschland – Geriatrie Curriculum
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Sonstige Kurse, soweit fachlich zu begründen

## **Zuwendungsvoraussetzung**

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gewährung der Zuwendung erfüllt sein:

- Der/die Kursteilnehmende muss bei einer stationären Einrichtung im Sinne von § 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) oder bei einem ambulanten Pflegedienst (im Sinne von § 132a SGB V) oder als Fachkraft in ambulanten Hospizdiensten nach § 39a SGB V, jeweils mit Sitz in Baden-Württemberg, beschäftigt sein.
- Die Kursinhalte müssen den oben aufgeführten Curricula entsprechen. Im Falle von Kursinhalten, die von diesen Curricula abweichen, kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen. Die diesen Kursen zugrundeliegenden Curricula sind mit der Antragstellung zu übermitteln und Abweichungen fachlich zu begründen.

## **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von Zuschüssen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden bis zu 40 Prozent der Teilnahmegebühren je Kursteilnehmer, höchstens jedoch 1.000 Euro je Kursteilnehmer. Der Zuschuss ist in voller Höhe dafür einzusetzen, die Teilnehmergebühren des förderfähigen Teilnehmers zu ermäßigen. Der ermäßigte Teilnehmerbeitrag hat zum Ziel, die Palliativkompetenz der Beschäftigten im Pflege- und Hospizbereich zu stärken.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Qualifizierungskurs bereits begonnen wurde. Mit der geförderten Bildungsmaßnahme kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bildungsmaßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach Beginn abzuschließen und muss spätestens am 30. November 2024 begonnen sein.

## **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Verwendungsprüfung auf Basis der Zahl der förderfähigen Kursteilnehmer. Eine Überfinanzierung der Maßnahme durch Teilnehmergebühren und Zuwendung ist auszuschließen.

## **Antragstellung**

Der Antrag ist durch den Träger der Bildungsmaßnahme beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit beigefügtem Antragsformular zu stellen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 54 (Ethik in der Medizin, Medizinische Versorgungsbereiche)  
Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

## **Fristen**

Anträge können bis zum 31. Oktober 2024 gestellt werden. Danach zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Renate Matenaer	Susanne Debo	Zentraler Posteingang
<a href="mailto:renate.matenaer@sm.bwl.de">renate.matenaer@sm.bwl.de</a>	<a href="mailto:Susanne.Debo@sm.bwl.de">Susanne.Debo@sm.bwl.de</a>	<a href="mailto:poststelle@sm.bwl.de">poststelle@sm.bwl.de</a>

---

<sup>i</sup> Hinweis an die Kursveranstalter: Für Fachkräfte in ambulanten Hospizdiensten nach § 39a SGB V ist es maßgeblich, dass das jeweilige Curriculum der Rahmenvereinbarung (in der Fassung vom 22.11.2022) zu § 39a SGB V, Anlage 4a angepasst ist.